



ORDNUNG
DES ZENTRUMS FÜR LEHRKRÄFTEBILDUNG
(ZLB) DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 15/2001 vom 15.10.2001, S. 13

geändert in der 206. Sitzung des Senats am 21.09.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2022 vom 29.11.2022, S. 1617

geändert in der 220. Sitzung des Senats am 22.01.2025

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2025 vom 20.03.2025, S. 20

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Aufgaben des ZLB	3
§ 2 Organe des ZLB	4
§ 3 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 4 Mitglieder des Vorstandes; Vorsitz	5
§ 5 Mitglieder des ZLB	5
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Sitzungen	5
§ 7 Unterstützung für laufende Geschäfte	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Präambel

Die wissenschaftliche und zugleich berufsfeldorientierte Lehrkräftebildung ist ein zentrales Anliegen der Universität Osnabrück. Die Aufgabe der Lehrkräftebildung obliegt fast allen an der Universität verorteten Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften.

Die Lehrkräftebildung zielt darauf, angehende, aber auch aktive Lehrkräfte zu befähigen, die Bildung der nachfolgenden Generationen von Schüler:innen nach demokratischen Grundsätzen zu gewährleisten und dadurch zur Bewältigung aktueller und zukünftiger, gesellschaftlicher wie individueller Herausforderungen beizutragen. Dies gelingt vor allem durch eine positive und ressourcenorientierte Perspektive auf Lernende.

An der Universität Osnabrück werden Lehramtsstudierende für ein anspruchsvolles und komplexes Tätigkeitsfeld optimal vorbereitet, damit sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Individuum und der Gesellschaft im Lehrer:innenberuf entsprechen können. Das bedeutet auch, dass sich Lehrkräftebildung nicht auf die Vermittlung unmittelbar anwendungsbezogenen, fachlichen Wissens reduzieren lässt. Im Kern der Lehrkräftebildung steht die Entwicklung eines Professionsverständnisses, das es künftigen Lehrer:innen erlaubt, junge Menschen in einer dynamischen, sich rasch verändernden Welt zu begleiten und sie mit den Kompetenzen auszustatten, über die sie in ihrem Fach einerseits und als Bürger:innen einer demokratischen Gesellschaft andererseits verfügen müssen.

Das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) unterstützt und begleitet die Umsetzung dieser Ziele. Dabei bindet es die vielfältigen Perspektiven und Bezüge der Lehrkräftebildung innerhalb der Universität ein und bildet einen Rahmen für eine übergreifende Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex. Das ZLB ist eine Zentrale Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 5 Grundordnung der Universität Osnabrück und nimmt im Bereich der Lehrkräftebildung fächerübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung sowie in der Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis wahr.

§ 1 Aufgaben des ZLB

- (1) Das ZLB berät den Senat und das Präsidium zu Fragen, die in das Aufgabenfeld des ZLB gehören. Es organisiert und moderiert die fächerübergreifenden Diskussionen zur Lehrkräftebildung an der Universität Osnabrück und arbeitet an hochschul- und bildungspolitischen Initiativen mit, die die Lehrkräftebildung betreffen. Es wirkt hierbei eng mit den Fachbereichen und zuständigen Gremien der Universität Osnabrück zusammen sowie mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Institutionen, die mit der Lehrkräftebildung befasst sind. Es kooperiert darüber hinaus mit Schulen und auf Schulen bezogene Einrichtungen. Es gestaltet diese Diskurse und Austauschprozesse dabei so, dass die unterschiedlichen Perspektiven (Wissenschaftsdisziplinen, Fächerkulturen, Lehrämter und Schulformen bzw. -stufen usw.) angemessene Berücksichtigung finden.
- (2) Das ZLB bereitet die Beschlüsse des Senats für die fächerübergreifenden Strukturen in der Lehrkräftebildung vor (insbesondere fächerübergreifende Ordnungen bzw. Studiengangspezifische Prüfungsordnungen, Praktikumsstrukturen, Zertifikatsangebote, Rahmenbeschlüsse zu den Erweiterungsfächern, Strukturen für Qualifizierungen im Bereich des Quereinstiegs oder der Weiterbildung).
- (3) Das ZLB fördert die fachübergreifende Kooperation in der Lehrkräftebildung durch Koordination
 - des Studienangebots für die Lehrkräftebildung,
 - der schulpraktischen Studien.
- (4) Das ZLB verantwortet die Konzeption und Weiterentwicklung der fächerübergreifenden Regelungen zu den Praktika im Kontext der Lehrkräftebildung.
- (5) Das ZLB wirkt an der Entwicklung von Studienprogrammen und Kursangeboten in der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften mit.

- (6) Das ZLB ist operativer Ansprechpartner des Niedersächsischen Kultusministeriums, der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) sowie des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ). Es unterstützt und fördert die Zusammenarbeit weiterer Einrichtungen der Universität mit diesen Institutionen.

§ 2 Organe des ZLB

Organe des ZLB sind

- der Vorstand (§§ 3f.),
- die Mitgliederversammlung (§§ 5f.).

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand plant und koordiniert die Aufgaben des ZLB und entscheidet in allen Angelegenheiten des ZLB, soweit die Ordnung keine andere Regelung trifft oder er die Aufgaben nicht an andere Gremien oder an die Stabsstelle (siehe § 7) delegiert.
- (2) Der Vorstand initiiert insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen den lehrkräftebildenden Fächern.
- (3) Der Vorstand
- entwickelt Rahmenkonzepte für die Lehrkräftebildung und ihre Studiengänge,
 - verantwortet die Umsetzung der überfachlichen Bereiche einschließlich der Organisation der Praktika,
 - koordiniert übergreifende Fragen zur Studienberatung,
 - verantwortet die konzeptionelle Entwicklung der Angebote zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und insbesondere das Fortbildungsprogramm des Kompetenzzentrums für Lehrkräftefortbildung (KOS),
 - pflegt nationale und internationale Kontakte mit anderen Hochschulen und Institutionen der Lehrkräftebildung,
 - kann zentrale Veranstaltungen, Ringvorlesungen, Symposien etc. entwickeln und organisieren.
- (4) Der Vorstand entwickelt Angebote, um die Vernetzung der Lehramtsstudierenden untereinander zu fördern und ihnen eine fächerübergreifende Plattform für Austausch und Organisation zu bieten.
- (5) Der Vorstand beteiligt sich an der Koordination zwischen den drei Ausbildungsphasen (Hochschulen, Studienseminare, Fortbildung).
- (6) Der Vorstand bereitet Beschlüsse des Senats vor zu
- a) Prüfungsordnungen in den lehramtsbezogenen Studiengängen, einschließlich der Praktikumsordnung sowie
 - b) Zulassungs- und Zugangsordnungen fachbereichsübergreifender Studiengänge im Bereich der Lehrkräftebildung.
- (7) Der Vorstand berät die Hochschulleitung sowie weitere zuständige Gremien auf zentraler Ebene und auf Fachbereichsebene.
- (8) Der Vorstand berichtet dem Senat und der Mitgliederversammlung mindestens am Ende einer Wahlperiode über die Tätigkeit des ZLB.
- (9) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.
- (10) Der Vorstand kann ständige Kommissionen für bestimmte Aufgabenbereiche einsetzen.

§ 4 Mitglieder des Vorstandes; Vorsitz

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
- a) vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden,
 - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre,
 - c) einem Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
 - d) einem Mitglied der MTV-Gruppe,
 - e) einem Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Aspekte der Lehrkräftebildung ist beratendes Mitglied des Vorstandes. ³Die Mitglieder des Vorstands sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des Senats gewählt.

- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die verschiedenen lehramtsbezogenen Studiengänge und die Fachgebiete in ihrer Breite nach Möglichkeit angemessen Berücksichtigung finden. Dabei sollen die Fachwissenschaften und beruflichen Fachrichtungen, die Fachdidaktiken, die Bildungswissenschaften in ihren unterschiedlichen Ausprägungen einschließlich der pädagogischen Psychologie sowohl mit Blick auf die allgemein bildenden Lehrämter mit ihren jeweiligen Bezügen zu Schulformen als auch das berufsbildende Lehramt bestmöglich integriert werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören, die oder den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt das Zentrum innerhalb der Universität.

§ 5 Mitglieder des ZLB

- (1) Mitglieder des ZLB sind
- a) die hauptamtlich Lehrenden der Erziehungswissenschaft, der pädagogischen Psychologie und der Fachdidaktiken,
 - b) die Beauftragten für Lehrkräftebildung der weiteren an der Lehrkräftebildung beteiligten Fächer (Grundwissenschaften, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen),
 - c) weitere an der Lehrkräftebildung beteiligte Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die von den Fachbereichen oder Fächern beauftragt werden, den Fachbereich bzw. das Fach in der Mitgliederversammlung zu vertreten,
 - d) Mitglieder der Zentralen Studienkommission Lehrkräftebildung sowie des ZLB-Vorstands aus der Gruppe der Studierenden und der MTV-Gruppe für die Dauer ihrer Amtszeit.
 - e) Die Inhaber:innen der Fachdidaktik-Professuren und Studiengangsverantwortlichen der kooperativen Studiengänge an der Hochschule Osnabrück sind kooptierte Mitglieder des ZLB ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Sitzungen

- (1) Die Mitgliederversammlung
- schlägt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes dem Senat zur Wahl vor,
 - schlägt die Mitglieder der Zentralen Studienkommission Lehrkräftebildung dem Senat zur Wahl vor,
 - berät über Maßnahmen des ZLB, die die jeweiligen Fächer betreffen,

- berät den Vorstand bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1, insbesondere
 - a) bei Grundsatzfragen von Studium und Lehre in der Lehrkräftebildung,
 - b) bei der Setzung von Schwerpunkten des ZLB,
 - c) bei der Planung zentraler Veranstaltungen, Ringvorlesungen, Symposien etc.
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
 - schlägt dem Senat eine Person zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsbezogenen Studiengänge vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorstandsvorsitzenden unter deren oder dessen Vorsitz zusammen.

§ 7 Unterstützung für laufende Geschäfte

Das ZLB wird von der Stabsstelle Lehrkräftebildung in der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt, soweit das Präsidium nichts anderes beschließt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.